

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2018/3/15 120s17/18v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.2018

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 15. März 2018 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé, Dr. Oshidari, Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Ettl als Schriftführerin in der Maßnahmenvollzugssache des Andreas W*****, AZ 181 BE 143/17y des Landesgerichts für Strafsachen Wien, über die Beschwerde des Genannten gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 9. Jänner 2018, AZ 131 Bs 370/17z, und seinen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe nach Einsichtnahme durch die Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 9. Jänner 2018, AZ 131 Bs 370/17z, gab das Oberlandesgericht Wien als Rechtsmittelgericht der Beschwerde des Andreas W***** gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 20. November 2017, GZ 181 BE 143/17y-16, mit dem die bedingte Entlassung aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 2 StGB abgelehnt worden war, nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen gerichtete Beschwerde des Andreas W***** war als unzulässig zurückzuweisen, weil gegen solche Entscheidungen kein weiterer Rechtszug zusteht (§ 89 Abs 6 StPO).

Im Hinblick auf diese Unzulässigkeit war auch der Antrag auf Bewilligung der

Verfahrenshilfe, die im Übrigen zwar zur Erhebung eines Rechtsmittels begehrt wurde, aber nicht ausdrücklich auf Beibehaltung eines Verteidigers gerichtet war, abzuweisen (RIS-Justiz RS0127077).

Textnummer

E121287

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:01200S00017.18V.0315.000

Im RIS seit

04.05.2018

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at